Gemeinde
KUSTERDINGEN

BÜRGERMEISTERAMT

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Kusterdingen vom 15.10.2020 zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV 2

Die von der Gemeinde Kusterdingen am 15.10.2020 erlassene Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV 2 die im Gemeindeboten vom 16.10.2020, Nr. 42 öffentlich bekanntgegeben wurde, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Von dem Landratsamt Tübingen wurde für den gesamten Landkreis Tübingen als Risikogebiet eine Allgemeinverfügung zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigem Corona-Virus SARS-CoV 2 erlassen, die am 17.10.2020 in Kraft getreten ist.

Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Kusterdingen wird daher obsolet.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Ortspolizeibehörde Kusterdingen erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen (kreisangehörige Kommunen / Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (große Kreisstädte)) erhoben wird.

Kusterdingen, den 19.10.2020

Dr. Soltau
Bürgermeister